

Satzung
über die Benutzung des
Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Tacherting
(Friedhofssatzung - FBS)



vom 28.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Erdbestattungen
- § 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Leichenhaus
- § 23 Leichenhausbenutzungszwang
- § 24 Benutzung des gemeindlichen Überführungsraumes und Leichentransport
- § 25 Leichenbesorgung
- § 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 27 Bestattung
- § 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 29 Ruhefrist
- § 30 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde betreibt die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Gemeindefriedhof (§§ 2 bis 8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-21)
- b) das durch Vertrag zur Verfügung stehende Leichenhaus der Kirchenstiftung Tacherting (Mitbenutzung) und den gemeindlichen Überführungsraum (§§ 22 bis 25) sowie
- c) das durch Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen zur Verfügung stehende erforderliche Bestattungspersonal (§ 26).

§ 2 Friedhofszweck

Der Gemeindefriedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Gemeindefriedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall (kein Rechtsanspruch).

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Gemeindefriedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Gemeindefriedhof ist grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Gemeindefriedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen).

§ 7 Verhalten auf dem Gemeindefriedhof

- (1) Jeder Besucher des Gemeindefriedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Gemeindefriedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) Wege, Plätze und Gräber sowie den Teich zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken, Grabstätten, Beete zu übersteigen, Pflanzen und Sträucher unbefugt abzuschneiden,
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - j) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - l) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Gemeindefriedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Gemeindefriedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Gemeindefriedhof kann durch die Friedhofsverwaltung zeitlich begrenzt sowie dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für sie gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof anzuzeigen.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Gemeindefriedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe sind von diesen vom Gemeindefriedhof zu entfernen. Sand und Erdreich, das bei der Errichtung von Grabmälern und beim Anpflanzen von Gräbern anfällt, alte Grabsteine und Grabmalteile, sind von den Gewerbetreibenden ganz aus dem Gemeindefriedhof zu entfernen. Die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht benutzt werden. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten im Gemeindefriedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung. Die für Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Gemeindefriedhof nur an den hierfür bestimmten Stellen vorübergehend gelagert werden; die Lagerung zwischen Gräbern und auf den Rasenflächen oder gärtnerischen Anlagen ist nicht gestattet.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren mit einer Grabstelle,
 - b) Einzelgrabstätten für Kinder (unter 10 Jahren) mit einer Grabstelle,
 - c) Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen,
 - d) Familiengrabstätten mit vier Grabstellen,
 - e) Urnenerdgrabstätten für bis zu zwei Urnen
 - f) Urnenerdgrabstätten – anonym für eine Urne,
 - g) Urnenerdgrabstätten – halb anonym für eine Urne,
 - h) Urnenwand- und Urnenstelengrabstätten (Urnengrabfächer) für bis zu zwei Urnen
 - i) Urnenbaumgrabstätten für eine Urne.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Gemeindefriedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Erdbestattungen

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene). In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. In jedem Doppelgrab dürfen bis zu zwei Leichen beigesetzt werden.
- (3) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. In jedem Familiengrab dürfen bis zu vier Leichen beigesetzt werden.
- (4) Die weitere Belegung der Grabstätten nach Abs. 2 und 3 kann auch durch Urnen erfolgen.
- (5) Die Bestattung weiterer Leichen ist erst möglich, wenn die Ruhezeit der vorher bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 12 Urnenbestattungen und Aschenreste

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Die Belegung in Urnenerdgrabstätten und Urnengrabfächern in der Urnenwand/Urnenstehle kann mit bis zu zwei Urnen erfolgen. In anonymen Urnenerdgrabstätten, halb anonymen Urnenerdgrabstätten und Baumgrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Gemeindefriedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (4) Bei halb anonymen Urnengräbern obliegt das Anbringen von Namenstafeln an der vorgesehenen Säule ausschließlich der Gemeinde. Die Graboberfläche des halb anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem halb anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (6) Bei Urnenbaumgrabstätten darf ein maximal 20 x 20 cm großer Stein mit dem Namen des Verstorbenen in die Erde ebenbündig eingelassen werden – weitere Grabdenkmäler sind nicht zulässig. Die Graboberfläche der Baumgrabstätte wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor der Baumgrabstätte nicht angebracht werden.
- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Gemeindefriedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 13 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
 - a) Einzelgrabstätten für Erwachsene mit einer Grabstelle,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,80 m
 - b) Einzelgrabstätten für Kinder mit einer Grabstelle,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,30 m
 - c) Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,60 m, Tiefe: 2,10 m und 1,60 m
 - d) Familiengrabstätten mit vier Grabstellen,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,60 m, Tiefe: 2,10 m und 1,60 m
 - e) Urnenerdgrabstätten für bis zu zwei Urnen
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 0,80 m
 - f) Urnenerdgrabstätten – anonym für eine Urne,
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m
 - g) Urnenerdgrabstätten – halb anonym für eine Urne,
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m
 - h) Urnenwand- und Urnenstelengrabstätten für bis zu zwei Urnen

Urnenwand: Länge: 0,30 m, Breite: 0,26 m, Tiefe: 0,37 m,
 Beschriftungsplatte: Höhe: 0,36 m, Breite: 0,32 m

 Urnenstele: Länge: 0,33 m, Breite: 0,22 m, Tiefe: 0,49 m,
 Beschriftungsplatte: Höhe: 0,39 m, Breite: 0,29 m
 - i) Urnenbaumgrabstätten für eine Urne
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Grabstättentiefe bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,00 m.
- (4) Die einzelnen Pflanzfelder haben i.d.R. folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgrabstätten für Erwachsene mit einer Grabstelle,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite: 1,00 m
 - b) Einzelgrabstätten für Kinder mit einer Grabstelle,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite 1,00 m
 - c) Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite 1,30 m
 - d) Familiengrabstätten mit vier Grabstellen,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite 1,30 m
 - e) Urnenerdgrabstätten für bis zu zwei Urnen
Pflanzfeld: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Grabstätten können unabhängig vom Eintritt eines Todesfalls im Wege der Vorsorge bereits zu Lebzeiten erworben bzw. reserviert werden. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstabe f (Urnenerdgrabstätten – anonym).
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und die Kapazität des Gemeindefriedhofs es zulässt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte im Sinne des § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 31).

- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzubetten.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Gemeindefriedhofs, dem besonderen Charakter des Gemeindefriedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Die Gewächse dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,30 m sein. Grabstätten im Sinne von § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind um die jeweilige Einfassung herum in den dort genannten Ausmaßen durch den Nutzungsberechtigten entsprechend zu pflegen (z.B. Mähen des Grases).
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 31).
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße der §§ 13 und 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Als Materialien sind zugelassen: Naturstein, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Holz. Nicht erlaubt sind aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Gips oder Kunststoff sowie Ölfarbenanstrich.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19 und 20 dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 15 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme § 31).
- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht über- bzw. unterschreiten:
- | | | | |
|------------------------------------|----------------|----------------|---------------------------------------|
| a) bei Einzelgräbern | Höhe: 1,30 m | Breite: 0,80 m | Mindeststärke 20 cm |
| b) bei Doppel- und Familiengräbern | Höhe: 1,30 m | Breite: 1,10 m | Mindeststärke 20 cm |
| c) bei Urnenerdgräbern | Höhe: 0,80 m | Breite: 0,60 m | Mindeststärke 20 cm |
| d) bei Urnenwandgrabstätten | Höhe: 0,36 m | Breite: 0,32 m | Urnenabdeckplatte |
| e) bei Urnenstelengrabstätten | Höhe: 0,39 m | Breite: 0,29 m | Urnenabdeckplatte |
| f) bei Urnenbaumgrabstätten | Breite: 0,20 m | Breite: 0,20 m | Mindeststärke 4 cm, ebenbüdiger Stein |
- (2) Die Urnenabdeckplatten für die Urnenwandgrabstätten und Urnenstelengrabstätten werden kostenpflichtig durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (3) Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm (Außenkante) und eine Breite von 2 cm – 10 cm nicht unter- bzw. überschreiten.
- (4) In Einzelfällen kann die Gemeinde Tacherting auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Standsicherheit nicht beeinträchtigt ist.

§ 20 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Gemeindefriedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) An den Urnen-Abdeckplatten dürfen nur gravierte oder gestrahlte Schriftzüge in Gold angebracht werden. Die Schriftart hat sich an die bereits vorhandenen Schriftzüge anzupassen. Es sind schwarz/weiß sowie farbige Bilder und Fotografien mit ovalem Rahmen in den Ausmaßen 60 mm x 80 mm zulässig.
- (3) An den Grabmälern können entweder aufgesetzte Bronze- oder Goldschriftzüge oder gravierte Schriften verwendet werden. Diese Schriftarten haben sich an die bereits vorhandenen Schriftzüge anzupassen. Kleine, nicht aufdringlich wirkende Ornamente sind zulässig. Schwarz/weiß sowie farbige Bilder und Fotografien mit ovalem Rahmen in den Ausmaßen 60 mm x 80 mm sind zulässig.
- (4) An den Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind Grabplatten (Vollabdeckung sowie Teilabdeckung) zulässig. Die Grababdeckplatte muss horizontal auf die Grabeinfassung aufgelegt werden. Eine Aufständigung ist unzulässig.
- (5) An den Urnenwänden sind die angebrachten Wandhalterungen lediglich für Grablichter vorgesehen. Jegliches Anbringen von Kunststoffblumen, Kränzen, Plastiktrauerschleifen etc. ist nicht gestattet.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 31). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Gemeindefriedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Gemeindefriedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

- (1) Das durch Vertrag für den Gemeindefriedhof zur Verfügung stehende Leichenhaus der Kirchenstiftung Tacherting dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Gemeindefriedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus der Kirchenstiftung zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 24 Benutzung des gemeindlichen Überführungsraumes und Leichentransport

- (1) Der Überführungsraum auf dem Gemeindefriedhof dient zur vorübergehenden Aufbewahrung der Leichen ab dem Transport vom Leichenhaus der Kirchenstiftung Tacherting bis zur Bestattung. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Überführungsraum.
- (2) Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindefriedhofs, die Leichenversorgung, der Grabaushub, das Wiederauffüllen des Grabes sowie alle dem ordnungsgemäßen Ablauf der Beisetzung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

- (3) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 25 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Gemeindefriedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Leichenhauses und des Überführungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1d) und der Ausschmückung nach Abs.1f) befreien.

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 29 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 7 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnengrabfächer und Urnenbaumgrabstätten beträgt 7 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

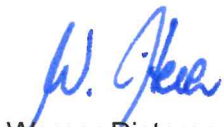
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§16 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tacherting (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS) vom 24.11.2017 außer Kraft.

Tacherting, 28.07.2026



Werner Disterer
Erster Bürgermeister



